

worden ist. Calles widmet der Geschichte des Lebens des heiligen Benno 31 Seiten seines Buches.

Von dem Bischofe Erhart, welchen Bresler zwischen Dietrichen dem Zweiten und Brunon dem Dritten einschiebt, habe ich sonst nirgendwo eine Spur gefunden. Vielleicht ist er unter den drei Bewerbern, deren Calles S. 153. gedenkt, der gewesen, dessen Erwähnung der Rath Gubens gewünscht hatte.

In Beziehung auf Wilhelmum, den angeblichen Amtsnachfolger Alberts des Dritten, sagt Calles: Wilhelmum Alberto III. successorem Fabricius dat, sed praeter Fabricium nemo. Aus welcher Quelle Apiz die Angabe, der Bischof Wilhelm sei ein Graf von Görlitz gewesen, geschöpft haben mag, weiß ich nicht zu sagen. Die Urkunde, vermöge welcher der Bischof Wilhelm der Äbtissin Alma, seiner Zeitgenossin, 1312 gestattet haben soll, einen beträchtlichen Theil der Einkünfte des Klostergutes Amtitz, dem einst ohnehin sehr reichen Hospitale zum heiligen Geiste in der Stadt Guben auf ewige Zeit zuzuwenden, ist leider verloren gegangen. — Calles vermutet mit hinreichendem Grunde, Wilhelm habe nur sehr kurze Zeit das Bisthum verwaltet.

Von anderen der meißnischen Bischöfe werde ich so viel, als die Aufhellung der Geschichte des Jungfrauenklosters vor Guben erheischt, später beibringen.

<sup>3)</sup> Die Bestätigungsurlunden waren immer, denn mutmaßlich liegen auch den seltenen deutschen Urkunden aus später Zeit lateinische Urschriften zu Grunde, in der üblichen kirchlichen lateinischen Sprache nach einer allgemeinen Formel abgefaßt, stimmten daher überall dem wesentlichen Inhalte nach, mit einander überein. Erstens giebt der Bischof die Veranlassung zur Wahl und deren Vorgang an. Zweitens bezeugt er, daß er sie geprüft hat. Demgemäß bestätigt er sie. Weil die Wahlberechtigten vorher schon unter der Hand vom bischöflichen Hause Erfundigungen, über die etwa genehmte oder nicht genehmte Person einzuziehen pflegten und überhaupt mit äußerster Vorsicht zu Werke gingen, so mag eine Verweitung der Wahl von Seiten des Bischofes selten vorgekommen sein. Drittens ermahnt der Bischof ernstlich die Äbtissin zu gewissenhafter und treuer Erfüllung, der von ihr übernommenen Pflichten, und die untergebenen Nonnen zu unverbrüchlichem Gehorsame gegen jene. Ein Segensspruch so, wie er den Umständen gerade angemessen zu sein scheint, beschließt den bischöflichen Brief. Dann folgt noch die Angabe des Ortes und der Zeit der Ausstellung des Schreibens, doch nicht die anwesenden Zeugen, wie in anderen Urkunden. Die eigenhändige Unterschrift der Ausstellers der Urkunde erachtete man nicht immer für nöthig, weil derselbe an der Spitze des Schreibens: Wir u. s. w. sich bereits genannt hatte, wol aber die namentliche Unterschrift des dem Herrn Bischofe verantwortlichen Absassers oder Schreibers der Urkunde. Das bischöfliche Siegel ward angehängt.

Bresler hat noch viele derartige Bestätigungsurlunden, die jetzt im städtischen Archive nicht mehr vorhanden sind, gesehen und gelesen. Eine derselben findet man abgedruckt S. 241—44. des 2. Bandes der Destinata liter. et fragm. Lusat.

Keine Nachricht redet davon, daß der meißnische Bischof auch die Wahl der Beamten des Klosters, welche zu lesen und zu ernennen die Äbtissin berechtigt war, wie die des Propstes, des Klostervogtes, der Amtleute, u. s. w. zu bestätigen den Anspruch erhoben habe. Die Priorin und die Unterpriorin wurden unter der Leitung der Äbtissin, wie diese, von der Sammlung der Nonnen erwählt, aber die Namen jener dem Bischofe gewöhnlich nicht einmal angezeigt.

<sup>4)</sup> Von regelmäßigen amtlichen Berichten des Propstes des Jungfrauenklosters und des Archidiakonus der Niederlausitz über das Kloster und die kirchlichen Angelegenheiten der Stadt Guben an den meißnischen Bischof sprechen zwar vielfach Apel, Apiz und Bresler, keiner sagt aber etwas davon, daß er selbst jene eingesehen habe. Wahrscheinlich sind die Berichte, welche unzweifelhaft die ergiebigsten Quellen der Geschichte des Klosters und des Kirchenwesens der Stadt sein würden, bis auf die letzte Spur mit dem Archive der meißnischen Bischöfe verloren gegangen.

<sup>5)</sup> Man vergleiche die Einleitung des bischöflichen Erlasses aus dem Jahre 1509, welcher S. 247—53. des 2. Bandes der Destin. liter. et fragm. Lusat. abgedruckt ist. Die Ursache seiner viel zu spät kommenden Ermahnungen hätte den Bischof billig bewegen sollen, selbst an Ort und Stelle den Vorfall zu untersuchen.

<sup>6)</sup> Der Krummstab war nämlich ein ungefähr sechs Fuß langer, oben kreisförmig gebogener und mit Schnitzwerk verzielter Stab, ein Hirtenstab, welcher die Pflicht eines Bischofes, eines Abtes und einer Äbtissin, die Heerde der christlichen Schafe trennen zu bewachen und zu weiden, versinnbildete. Die meisten jener Würdenträger der Kirche sorgten recht eifrig für die Wohlfahrt ihrer Unterthanen, für die leibliche fast mehr als für die geist-